

Integrierten Schulentwicklungs- und Inklusionsplanung

UN-Behindertenrechtskonvention*

- 2006 bei der UN verabschiedet
- 2009 in Deutschland in Kraft getreten
- Völkerrechtlicher Vertrag von über 100 Staaten

* Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BKR)

Artikel 1 BRK

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Artikel 4 (1) BRK

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Artikel 4 (1) a BRK

... alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

Schulrecht

- Gesetzgebungskompetenz liegt bei den Ländern
- Stand des Gesetzgebungsverfahrens
Landesinklusionsplan vom 03.07.2012
- Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.09.2012

Geteilte Zuständigkeit

- Innere Schulangelegenheiten (Unterrichtsversorgung und – entwicklung):

Schulaufsichtsbehörden

- Äußere Schulangelegenheiten (Schulentwicklungsplanung, Schulstandorte und – gebäude):

Kommunen

Schulrechtsänderungsgesetz - Entwurf

§ 2 (5) SchulG-E

In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in der Regel gemeinsam unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf gefördert (...).

Schwerpunkt Elternwille

§ 19 (4) SchulG- E

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

§ 20 (4) SchulG-E

Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Wie ist der Elternwille, wie wird der Elternwille sich verändern?

Abhängig von

- der örtlichen Unterrichtsentwicklung (innere Schulentwicklung)
- den örtlichen Schulangeboten (äußere Schulentwicklung), aber auch von
- allgemeinen Trends, denen Eltern folgen.

Schulentwicklungsplanung ist...

... Aufgabe der Kommune.
Der Abstimmungsbedarf wird größer.

Die Planung ist

- ... mit den örtlichen Schulen,
- ... mit den Trägern der Förderschulen,
- ... mit der oberen Schulbehörde und
- ... mit den Nachbarkommunen abzustimmen.

Förderschwerpunkte und Orte der Förderschulen

1. Lernen (Sankt Augustin)
2. Sprache (Siegburg und Köln)
3. Emotionale und soziale Entwicklung (Hennef / Troisdorf)
4. Hören und Kommunikation (Köln)
5. Sehen (Köln)
6. Geistige Entwicklung (Sankt Augustin)
7. Körperliche und motorische Entwicklung (Sankt Augustin)

Schwerpunktschulen

§ 20 (6) SchulG - E

Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot (...) allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte.

Recht auf inklusive Beschulung

§ 19 (5) Satz 2

Besteht ein [sonderpädagogischer] Bedarf, schlägt [die Schulaufsichtsbehörde] den Eltern mit Zustimmung der Eltern mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.

Einschränkung der Verpflichtung des Schulträgers

§ 20 SchulG -E

Die Schulaufsichtsbehörde richtet gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch mit vertretbarem Aufwand dafür nicht ausgestattet werden.

Schulentwicklungsplanung...

war früher...

- die Prognose von Schülerzahlen und Raumbedarfen,
- wurde ergänzt um
- die vor Ort angebotenen Schulformen, muss in Zukunft
- die Bedarfe des Ganztags, der Jugendhilfe an Schule und neu des Gemeinsamen Lernens berücksichtigen.

Integrierte Schulentwicklung

- Beauftragung der Schulentwicklungsplanung an ein Fachinstitut nach Beratung im Schulausschuss am 13.11.2012
- Beratung des Entwurfs der Schulentwicklungsplanung im Frühjahr 2013
- Beschluss des Schulentwicklungsplans im Sommer 2013